SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SPEIDEL
SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

für Verbraucher (private Auftraggeber) – Werk-, Bau-, Reparatur- und Wartungsleistungen

GELTUNGSBEREICH	FASSUNG	VERWENDER
Verbraucher (§ 13 BGB)	Stand 10/2026 · Revision 2	Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH

INHALT

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Kostenvoranschlag, Unterlagen
§ 3 Leistungsumfang, Änderungen und Zusatzleistungen
§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
§ 5 Ausführungsfristen und Behinderungen
§ 6 Preise und Abrechnung
§ 7 Zahlungsbedingungen
§ 8 Abnahme und Gefahrübergang
§ 9 Eigentumsvorbehalt, Altteile
§ 10 Mängelansprüche
§ 11 Haftung
§ 12 Kündigung und Rücktritt
§ 13 Widerrufsrecht für Verbraucher
§ 14 Fördermittel
§ 15 Datenschutz und Fotodokumentation
§ 16 Verbraucherstreitbeilegung
§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Werk- und Bauleistungen, Lieferungen mit Montage sowie Reparatur-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Kundendienstleistungen, die die Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer") mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (nachfolgend „Auftraggeber") schließt.

(2) Vertragsgrundlagen sind in folgender Rangfolge:

a) die individuell getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Auftragsbestätigung, Angebot und Leistungsbeschreibung;

b) diese AGB;

c) die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 631 ff. und 650a ff. BGB.

Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(3) Liegt ausnahmsweise ein Verbraucherbauvertrag im Sinne von § 650i BGB vor, gelten vorrangig die §§ 650i bis 650n BGB; entgegenstehende Regelungen dieser AGB finden insoweit keine Anwendung.

(4) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich zustimmt.

§ 2 ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, KOSTENVORANSCHLAG, UNTERLAGEN

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot hält der Auftragnehmer für die darin genannte Frist, mangels Angabe für 30 Kalendertage ab Angebotsdatum, aufrecht.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(2) Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform, durch die Annahme eines verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber oder durch den Beginn der Ausführung mit Einverständnis des Auftraggebers zustande.

(3) Kostenvoranschläge sind unverbindlich (§ 649 BGB). Sie werden nur vergütet, wenn dies vor ihrer Erstellung gesondert vereinbart wurde; eine solche Vergütung wird bei Auftragserteilung auf den Werklohn angerechnet. Zeichnet sich ab, dass ein Kostenvoranschlag wesentlich überschritten wird, zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich an. Übermittelt der Auftragnehmer ein Europäisches Formular für Reparaturinformationen (Art. 245 § 3 EGBGB), ist er abweichend von Satz 1 an die darin genannten Bedingungen für die angegebene Gültigkeitsdauer, mindestens 30 Kalendertage ab Zugang, gebunden; das Formular ist unentgeltlich.

(4) An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen (z. B. Heizlast- und Rohrnetzberechnungen), Planungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder für die Ausführung durch Dritte anstelle des Auftragnehmers noch für Ausschreibungen oder Preisvergleiche verwendet werden; die Weitergabe an Planer, Behörden, Fördermittelgeber und die am Bauvorhaben beteiligten Handwerker ist zulässig, soweit sie für Koordination, Ausführung, Förderung oder Betrieb des jeweiligen Bauvorhabens erforderlich ist. Kommt kein Vertrag zustande, sind überlassene Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen. Das dauerhafte Recht, die Unterlagen für das jeweilige Bauvorhaben zu nutzen, erhält der Auftraggeber mit Zahlung der fälligen Vergütung; ein berechtigter Einbehalt wegen Mängeln steht dem nicht entgegen. Unterlagen, die für Betrieb, Wartung, behördliche Nachweise oder Förderanträge erforderlich sind, darf er ab Übergabe hierfür nutzen.

(5) Behördliche und privatrechtliche Genehmigungen und Zustimmungen (z. B. Baugenehmigung, wasser- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Zustimmung der Wohnungseigentümergemeinschaft oder des Vermieters) beschafft der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer stellt die hierfür erforderlichen Unterlagen aus seinem Leistungsbereich zur Verfügung. Anmeldungen bei Versorgungsunternehmen, die gesetzlich durch einen eingetragenen Installateur zu erfolgen haben, übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG, ÄNDERUNGEN UND ZUSATZLEISTUNGEN

(1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem angenommenen Angebot. Leistungen anderer Gewerke (z. B. Elektro-, Maurer-, Stemm-, Putz-, Estrich-, Fliesen- und Malerarbeiten, Kernbohrungen, Gerüste) sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind.

(2) Garantien im Rechtssinne übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Herstellergarantien richten sich ausschließlich nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers; die gesetzlichen Mängelrechte gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.

(3) Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder zusätzliche Leistungen, gelten bei Bauverträgen die §§ 650b, 650c BGB. Der Auftragnehmer unterbreitet hierzu ein Nachtragsangebot. Die Mehr- oder Mindervergütung bemisst sich bei Bauverträgen nach § 650c BGB, bei sonstigen Werkverträgen nach den Vertragspreisen bzw. den vereinbarten Verrechnungssätzen des Auftragnehmers.

(4) Stellt sich während der Ausführung heraus, dass zur fachgerechten Herstellung nicht vorhersehbare Zusatzleistungen erforderlich sind (z. B. wegen verdeckter Schäden, korrodierter oder nicht normgerechter Bestandsleitungen, einer unzureichenden Abgasanlage oder fehlender Anschlüsse), teilt der

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und holt vor der Ausführung dessen Zustimmung in Textform ein. Bei Gefahr im Verzug (z. B. drohender Wasserschaden) darf der Auftragnehmer die zur Schadensabwendung unaufschiebbaren Maßnahmen auch ohne vorherige Zustimmung ausführen; er zeigt sie dem Auftraggeber unverzüglich an. Diese Maßnahmen sind nach den Sätzen gemäß § 6 Abs. 3 zu vergüten.

(5) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vom Auftraggeber gelieferte Stoffe oder Bauteile oder gegen Vorleistungen anderer Unternehmer, teilt er diese dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst vor Beginn der Arbeiten, in Textform mit. Besteht der Auftraggeber trotz dieses Hinweises auf der Ausführung, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel und Schäden, die auf die beanstandete Vorgabe zurückzuführen sind.

(6) Stellt der Auftraggeber Material oder Geräte selbst bei (z. B. selbst erworbene Sanitärobjekte, Armaturen oder Heizkörper), haftet der Auftragnehmer nur für den fachgerechten Einbau, nicht für Mängel des beigestellten Materials selbst; insoweit hat sich der Auftraggeber an seinen Verkäufer zu halten. Der Auftragnehmer prüft beigestelltes Material vor dem Einbau mit der von einem Fachbetrieb zu erwartenden Sorgfalt auf erkennbare Mängel und erkennbare Ungeeignetheit; zu einer Untersuchung auf verborgene Mängel, insbesondere durch Zerlegen oder Funktionsprüfung vor dem Einbau, ist er nicht verpflichtet. Mehraufwand infolge fehlender, falscher, unvollständiger oder mangelhafter Beistellungen (z. B. zusätzliche Anfahrten, Montage- und Wartezeiten, Beschaffung von Zubehör) wird nach Aufwand zu den vereinbarten Verrechnungssätzen berechnet. Der Auftragnehmer kann den Einbau von Material ablehnen, das nicht den anerkannten Regeln der Technik oder den erforderlichen Zulassungen entspricht.

(7) Bei Arbeiten an Bestandsanlagen können altersbedingt vorgeschädigte Bauteile (z. B. festsitzende oder korrodierte Absperrarmaturen, spröde Leitungen oder Dichtungen) auch bei fachgerechter Handhabung versagen. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf erkennbare Risiken vorab hin. Für hierdurch entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe von § 11. Trifft den Auftragnehmer am Versagen kein Verschulden, ist der erforderliche Austausch solcher Bauteile eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung qualifizierter Nachunternehmer zu bedienen; seine Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber bleibt unberührt.

(9) Monteure und sonstige Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen, insbesondere Preisnachlässe, unentgeltliche Zusatzleistungen, Garantien oder Verzichte. Hierzu sind nur die Geschäftsführung und ausdrücklich bevollmächtigte Personen berechtigt.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zu den Arbeitsbereichen hat, die Arbeitsbereiche geräumt sind und empfindliche Gegenstände, Möbel und Bodenbeläge im Umfeld der Arbeiten geschützt oder entfernt sind.

(2) Der Auftraggeber stellt die für die Ausführung erforderliche Energie und das erforderliche Wasser sowie – soweit vorhanden – eine Toilette unentgeltlich zur Verfügung, bei mehrtägigen Arbeiten zudem einen geeigneten Lagerplatz für Material und Werkzeug.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(3) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten Umstände mit, die für die Ausführung von Bedeutung sind, insbesondere die Lage verdeckt verlegter Strom-, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Abwasserleitungen sowie von Fußbodenheizungen, bekannte Schadstoffe (z. B. Asbest) und statische Besonderheiten. Für Schäden an verdeckten Leitungen, deren Lage dem Auftragnehmer nicht mitgeteilt wurde und die er auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen konnte, haftet der Auftragnehmer nicht.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann der Auftragnehmer die Rechte aus §§ 642, 643 BGB geltend machen. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten und vergebliche Anfahrten werden zu den vereinbarten Verrechnungssätzen berechnet. Hat der Auftraggeber zu vertreten, dass ein vereinbarter Kundendiensttermin nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt wird oder dass er zum vereinbarten Termin nicht anzutreffen ist, kann der Auftragnehmer die Anfahrtspauschale laut Angebot bzw. Preisliste verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 5 AUSFÜHRUNGSFRISTEN UND BEHINDERUNGEN

(1) Ausführungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind; der Auftragnehmer bestätigt verbindliche Termine in Textform. Sonstige Termine sind voraussichtliche Termine, um deren Einhaltung sich der Auftragnehmer bemüht. Überschreitet der Auftragnehmer einen voraussichtlichen Termin um mehr als zwei Wochen, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Leistung setzen; im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

(2) Der Lauf vereinbarter Fristen beginnt nicht vor Vertragsschluss, dem Eingang der vom Auftraggeber zu treffenden Auswahl- und Ausführungsentscheidungen (z. B. Sanitärobjekte, Armaturen, Gerätetyp, Leitungsführung), dem Vorliegen der vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen und Unterlagen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(3) Wird der Auftragnehmer durch Umstände behindert, die er nicht zu vertreten hat – insbesondere durch Umstände aus dem Risikobereich des Auftraggebers, nicht rechtzeitige Vorleistungen anderer vom Auftraggeber beauftragter Unternehmer, Streik oder Aussperrung, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Lieferengpässe von Herstellern und Lieferanten, sofern der Auftragnehmer das Material rechtzeitig und verbindlich bei einem zuverlässigen Lieferanten bestellt hat und die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat –, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Der Auftragnehmer zeigt die Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich an.

(4) Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Ablauf dieser Zeit kündigen; für die Form der Kündigung gilt § 12 Abs. 1. Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Hat der Auftraggeber die Unterbrechung zu vertreten, bleiben weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

(5) Die Leistung ist fristgerecht erbracht, wenn sie zum vereinbarten Termin funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar ist. Unwesentliche Restarbeiten (z. B. Montage von Abdeckungen und Rosetten, Beschriftungen, von Nachfolgegewerken abhängige Restarbeiten) können nachgeholt werden.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

§ 6 PREISE UND ABRECHNUNG

(1) Preisangaben gegenüber Verbrauchern sind Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändert sich der Umsatzsteuersatz nach Vertragsschluss, gilt § 29 UStG.

(2) Bei Einheitspreisverträgen wird nach den tatsächlich ausgeführten Mengen abgerechnet, die durch Aufmaß ermittelt werden. Bei Pauschalpreisverträgen ist mit dem Pauschalpreis die vertraglich beschriebene Leistung abgegolten; Änderungen und Zusatzleistungen nach § 3 werden gesondert vergütet.

(3) Leistungen nach Aufwand (Stundenlohnarbeiten, insbesondere Reparatur- und Kundendienstleistungen) werden nach den im Angebot oder in der dem Auftraggeber vor Vertragsschluss in Textform übermittelten Preisliste genannten Verrechnungssätzen für die tatsächliche Arbeitszeit, zuzüglich des verbrauchten Materials, abgerechnet. Die Arbeitszeit wird minutengenau erfasst und kaufmännisch auf volle 5 Minuten gerundet. Fahrt-, Kleinmaterial- und Entsorgungskosten, die Anfahrtspauschale nach § 4 Abs. 4 und Zuschläge nach Absatz 5 werden nur berechnet, soweit sie dort ausgewiesen sind.

(4) Werden Leistungen vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss ausgeführt, kann der Auftragnehmer die Preise der danach ausgeführten Leistungen wie folgt anpassen:

a) Materialanteil: um den nachgewiesenen Betrag in Euro, um den sich die Netto-Einkaufspreise des Auftragnehmers für das betreffende Material zwischen Vertragsschluss und Bestellung verändert haben, ohne Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn, zuzüglich Umsatzsteuer;

b) Lohnanteil: um den Betrag in Euro, um den sich der tarifliche Ecklohn je Stunde nach dem Lohntarifvertrag für das Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerk in Baden-Württemberg zwischen Vertragsschluss und Ausführung verändert hat, höchstens um die tatsächliche Veränderung des Stundenlohns der eingesetzten Monteure, zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Lohnnebenkosten und der Umsatzsteuer, vervielfacht mit den im Angebot für die betroffenen Leistungen ausgewiesenen bzw. bei Leistungen nach Aufwand tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden; weist das Angebot keine Arbeitsstunden aus, wird der Lohnanteil nicht angepasst.

Der Auftragnehmer bestellt das Material in angemessener Frist vor dem Ausführungstermin; Preissteigerungen infolge einer von ihm zu vertretenden verspäteten Bestellung gehen zu seinen Lasten. Kalkulatorische Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn werden nicht erhöht. Kostensenkungen gibt der Auftragnehmer in gleicher Weise weiter; Kostensteigerungen und -senkungen werden miteinander verrechnet. Der Auftragnehmer teilt die Anpassung vor der Ausführung mit und weist sie auf Verlangen nach. Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen kündigen; in diesem Fall sind nur die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten, eine Vergütung nach § 648 Satz 2 BGB steht dem Auftragnehmer nicht zu.

(5) Für Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 7:00 bis 17:00 Uhr) ausgeführt werden, sowie für Notdiensteinsätze werden Zuschläge auf den Lohnanteil berechnet: werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sowie samstags 25 %, in der Nacht (20:00 bis 6:00 Uhr) 50 %, an Sonntagen 100 % und an gesetzlichen Feiertagen 150 %. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der höchste berechnet. Zuschläge entfallen, soweit der Auftragnehmer außerhalb der regulären Arbeitszeit aus eigenen betrieblichen Gründen arbeitet.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

§ 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen (§ 632a BGB). Dies gilt auch für erforderliche Stoffe und Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl Eigentum an ihnen übertragen oder entsprechende Sicherheit geleistet wird. Ein im Vertrag vereinbarter Zahlungsplan geht vor. Bei Verbraucherbauverträgen gilt § 650m BGB.

(2) Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen, Schlussrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Die Schlusszahlung wird mit der Abnahme und dem Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Rechnungen über Reparatur-, Wartungs- und Kundendienstleistungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto darf nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Der Auftraggeber gerät nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug, insbesondere durch eine Mahnung nach Fälligkeit, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, wenn auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen wurde (§ 286 Abs. 3 BGB). Während des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB). Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs kann der Auftragnehmer eine Mahnpauschale von 2,50 € verlangen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wegen eines Mangels kann der Auftraggeber nach Fälligkeit die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten (§ 641 Abs. 3 BGB).

(5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, kann der Auftragnehmer die weitere Leistung verweigern, bis die Vergütung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist, und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen (§ 321 BGB). Leistet der Auftraggeber eine fällige, nicht nur geringfügige Abschlagszahlung nicht und steht ihm insoweit kein Leistungsverweigerungsrecht zu, kann der Auftragnehmer nach Ankündigung in Textform und fruchtlosem Ablauf einer Frist von sieben Kalendertagen die weitere Ausführung bis zur Zahlung einstellen; die Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der Einstellung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

(6) Die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers auf Sicherheitsleistung (§ 650f BGB) und auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 650e BGB) bleiben unberührt.

(7) Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto des Auftragnehmers zu leisten; Barzahlungen an Mitarbeiter sind nur zulässig und befreien nur, wenn der Mitarbeiter eine vom Auftragnehmer ausgestellte Quittung aushändigt.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

§ 8 ABNAHME UND GEFAHRÜBERGANG

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 BGB). Die Abnahme kann auch nicht allein deshalb verweigert werden, weil Einregulierungsarbeiten, die nur unter den Betriebsbedingungen einer Heizperiode möglich sind, noch ausstehen, sofern die Anlage im Übrigen funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar ist. Die ausstehenden Arbeiten werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und nachgeholt; die Rechte des Auftraggebers insoweit, einschließlich § 641 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung (z. B. ein fertiggestelltes Bad oder die Wärmeerzeugungsanlage) gesondert abzunehmen.

(3) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Diese Wirkung tritt nur ein, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat (§ 640 Abs. 2 BGB).

(4) Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, insbesondere wenn der Auftraggeber die fertiggestellte Leistung nach Ablauf einer angemessenen Prüfzeit vorbehaltlos nutzt und dadurch zum Ausdruck bringt, dass er sie als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt.

(5) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands der Leistung mitzuwirken (§ 650g Abs. 1 BGB).

(6) Nimmt der Auftraggeber die Leistung ab, obwohl er einen Mangel kennt, stehen ihm die Rechte aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB wegen dieses Mangels nur zu, wenn er sie sich bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 3 BGB).

(7) Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über; kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme, geht sie mit Eintritt des Verzugs über (§ 644 BGB). Wird die Leistung vor der Abnahme infolge eines Mangels des vom Auftraggeber gelieferten Stoffes, infolge einer von ihm erteilten Anweisung oder durch den Auftraggeber selbst oder Personen, für die er einzustehen hat, beschädigt oder zerstört, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen (§ 645 BGB).

(8) Wird eine Anlage auf Wunsch des Auftraggebers vor der Abnahme in Betrieb genommen (z. B. als Bauheizung oder zur Bautrocknung), trägt der Auftraggeber die Energiekosten sowie die Kosten der durch den vorzeitigen Betrieb erforderlichen Reinigung, Wartung und des Austauschs von Filtern und Verschleißteilen vor der Abnahme.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT, ALTTEILE

(1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie nicht durch den Einbau wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder Grundstücks geworden sind (§§ 93, 94, 946 BGB). Hat der Auftraggeber für angelieferte

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

oder eigens angefertigte Stoffe oder Bauteile eine Abschlagszahlung geleistet und die Übertragung des Eigentums gewählt, geht das Eigentum an diesen Stoffen oder Bauteilen abweichend von Satz 1 mit Eingang der Zahlung auf ihn über.

(2) Ist der Auftragnehmer wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückgetreten, kann er die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gebäudes ausgebaut werden können, herausverlangen und ausbauen; der Auftraggeber hat hierzu Zugang zu gewähren. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber, soweit er den Zahlungsverzug zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte auf Vorbehaltsware zugreifen, insbesondere durch Pfändung.

(4) Ausgebaute Altgeräte, Altteile und Altmaterialien gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über, der sie fachgerecht entsorgt oder verwertet, sofern der Auftraggeber nicht vor Beginn der Arbeiten in Textform erklärt, sie behalten zu wollen; Entsorgungskosten werden nur nach dem Angebot bzw. der Preisliste berechnet.

§ 10 MÄNGELANSPRÜCHE

(1) Für Mängel der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben und ihm hierfür innerhalb angemessener Frist Zugang zu gewähren. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen (§ 635 Abs. 1 BGB).

(3) Ist Gegenstand der Mängelhaftung eine Bauleistung, ist der Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften zu mindern, insbesondere bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten; die Rechte auf Nacherfüllung, auf Selbstvornahme (§ 637 BGB) und auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 11 bleiben unberührt. Bauleistungen sind Arbeiten an einem Gebäude, einer sonstigen baulichen Anlage oder deren technischer Gebäudeausrüstung, durch die diese hergestellt, erneuert, instand gesetzt, umgebaut oder beseitigt werden; reine Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind keine Bauleistungen im Sinne dieses Absatzes. Für Verträge, auf die Kaufrecht anzuwenden ist, gilt dieser Absatz nicht.

(4) Mängelansprüche verjähren

a) bei einem Bauwerk und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB);

b) bei sonstigen Werken, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht (insbesondere Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter Buchstabe a fallen), abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in einem Jahr ab Abnahme.

(5) Die Verkürzung nach Absatz 4 Buchstabe b gilt nicht

a) für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln und für Ansprüche aus einer Garantie;

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;

e) für Verträge, auf die Kaufrecht anzuwenden ist, insbesondere Kaufverträge (auch mit Montageverpflichtung) und Verträge über die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen (§ 650 BGB).

Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen wie Dichtungen, Kartuschen, Filtern, Zünd- und Ionisationselektroden), unsachgemäßer Bedienung oder Behandlung, unterlassener oder nicht fachgerechter Wartung entgegen den Herstellervorgaben, Eingriffen oder Reparaturen des Auftraggebers oder Dritter, einer nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden ungeeigneten Wasser- oder Heizwasserbeschaffenheit oder auf Frosteinwirkung nach der Abnahme oder einer vom Auftraggeber gewünschten früheren Befüllung oder Inbetriebnahme beruht, soweit diese nicht auf eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers (z. B. unzureichende Dämmung oder frostgefährdete Leitungsführung) zurückzuführen ist.

(7) Wird eine Trinkwasserinstallation nach der Befüllung nicht bestimmungsgemäß betrieben (z. B. bei Leerstand oder längerer Abwesenheit), hat der Auftraggeber ab der Abnahme oder ab einer von ihm gewünschten früheren Befüllung oder Inbetriebnahme für einen regelmäßigen Wasseraustausch nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 806-5 und VDI/DVGW 6023) zu sorgen. Gleiches gilt für den Frostschutz befüllter Anlagen in nicht beheizten Gebäuden. Hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hingewiesen, haftet er nicht für hygienische Beeinträchtigungen oder Frostschäden, die auf Stagnation oder fehlendem Frostschutz nach diesem Zeitpunkt beruhen.

(8) Stellt sich bei einer vom Auftraggeber gerügten Störung heraus, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt, und hat der Auftraggeber fahrlässig verkannt, dass die Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, hat er dem Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen (Anfahrt, Arbeitszeit, Material) zu den vereinbarten bzw. üblichen Sätzen zu ersetzen. Für vom Auftraggeber zu vertretende vergebliche Nacherfüllungstermine gilt § 4 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 11 HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;

b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Rahmen einer übernommenen Garantie;

d) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die mangelfreie und fristgerechte Herstellung des Werks. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(4) Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB (Nacherfüllung, Selbstvornahme, Minderung sowie – vorbehaltlich § 10 Abs. 3 – Rücktritt) bleiben von diesem § 11 unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den Regelungen dieses § 11 nicht verbunden.

§ 12 KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

(1) Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf der Schriftform (§ 650h BGB); im Übrigen genügt die Textform.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen (§ 648 BGB). Kündigt er, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

(3) Anstelle einer konkreten Abrechnung nach Absatz 2 kann der Auftragnehmer verlangen:

a) die vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen;

b) für Stoffe und Bauteile, die für das Vorhaben bereits angeliefert, eigens beschafft oder angefertigt wurden und die der Auftragnehmer nicht anderweitig verwenden oder ohne Kosten zurückgeben kann, den hierauf entfallenden Vertragspreis Zug um Zug gegen Übergabe an den Auftraggeber;

c) für den übrigen, nicht erbrachten Teil der Leistung pauschal 10 % der hierauf entfallenden vereinbarten Vergütung.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch zusteht; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs nach Absatz 2 vorbehalten.

(4) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber

a) mit einer fälligen Zahlung in Höhe von mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung in Verzug bleibt,

b) eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung unterlässt oder

c) eine nach § 650f BGB verlangte Sicherheit nicht fristgerecht leistet.

Die Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; § 643 BGB bleibt unberührt. Im Fall des Buchstabens a kann der Auftragnehmer anstelle des konkreten Schadens die Beträge nach Absatz 3 verlangen; die Nachweisregelung in Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Auftragnehmer kann vor Beginn der Ausführung vom Vertrag zurücktreten, wenn

a) der Auftraggeber eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist leistet;

b) nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, und der Auftraggeber nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist weder Zug um Zug gegen die Leistung zahlt noch Sicherheit leistet (§ 321 Abs. 2 BGB) oder

c) der Auftragnehmer trotz rechtzeitigen Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend nicht beliefert wird und ein gleichwertiger Ersatz nicht zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

Im Fall des Buchstabens c unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich. Weitergehende gesetzliche Rechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 13 WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

(1) Wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers (z. B. in der Wohnung des Auftraggebers) oder ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, E-Mail, Brief) geschlossen, steht dem Auftraggeber ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Über Bedingungen, Fristen, Verfahren und Folgen belehrt der Auftragnehmer gesondert in der Widerrufsbelehrung, die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Papier oder, mit seiner Zustimmung, auf einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt wird. Ein darüber hinausgehendes vertragliches Widerrufsrecht wird nicht eingeräumt.

(2) Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, bei denen der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen (§ 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB). Dies gilt nicht für weitere bei diesem Besuch erbrachte Leistungen, die der Auftraggeber nicht ausdrücklich verlangt hat, und nicht für bei diesem Besuch gelieferte Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

(3) Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, muss er dies ausdrücklich verlangen, bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger. Widerruft der Auftraggeber danach, hat er für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen (Wertersatz). Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Auftragnehmer die Leistung vollständig erbracht hat und der Auftraggeber vor Beginn ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, diese Zustimmung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

(4) Bei Verbraucherbauverträgen richtet sich das Widerrufsrecht nach § 650l BGB; hierüber belehrt der Auftragnehmer gesondert.

§ 14 FÖRDERMITTEL

(1) Die Beantragung öffentlicher Fördermittel (z. B. Förderungen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude) obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt auf Wunsch die erforderlichen technischen Angaben und Bestätigungen aus seinem Leistungsbereich zur Verfügung. Darüber hinausgehende Leistungen (z. B. Fachplanung, Berechnungen, Nachweise), die nicht im Auftrag enthalten sind, erbringt der Auftragnehmer nur bei gesonderter Vereinbarung gegen Vergütung.

(2) Die Gewährung oder eine bestimmte Höhe einer Förderung schuldet der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soll der Vertrag nach den Förderbedingungen unter der Bedingung einer Förderzusage stehen, ist dies im Vertrag ausdrücklich zu vereinbaren. Die Haftung des Auftragnehmers für eigene fehlerhafte Angaben richtet sich nach § 11.

(3) Ist der Vertrag unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung einer Förderzusage geschlossen, stellt der Auftraggeber den Förderantrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss, weist

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

dies dem Auftragnehmer in Textform nach und teilt ihm die Förderentscheidung unverzüglich mit. Vom Auftraggeber vor der Förderentscheidung gesondert beauftragte Leistungen (z. B. Bestandsaufnahme, Heizlastberechnung, Bestätigung zum Förderantrag) sind unabhängig vom Eintritt der Bedingung nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten. Liegt drei Monate nach Vertragsschluss keine Förderentscheidung vor, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten.

§ 15 DATENSCHUTZ UND FOTODOKUMENTATION

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Durchführung des Vertrags nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzinformation des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung zu Dokumentations- und Nachweiszwecken (z. B. Leitungsverläufe vor dem Verschließen, Druckprüfungen) zu fotografieren. Eine Verwendung zu Werbezwecken erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung des Auftraggebers.

§ 16 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihm dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch zwingende Bestimmungen des Rechts dieses Staates gewährt wird.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

SPEIDEL SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111